

Amt Niepars

Gemeinde Steinhagen



Beschlussvorlage

Drucksache: 14-19/70/121
Datum: 28.11.2017
Beschlussnummer:

Sachgebiet:	Bauamt
Verfasser/in:	Monika Prill
Mitwirkendes Sachgebiet:	

Beratungsfolge	Termin	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen	18.12.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Änderung des Gesellschaftervertrages der Klärschlamm Kooperation MV GmbH

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen erteilt die Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftervertrages der Klärschlamm Kooperation MV GmbH.

Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung

Begründung:

Mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH vom 24.05.2016

und

dem Beschluss der Gemeinde Steinhagen vom 27.06.2016,
160-15/16,

Beschlussnummer

wurden die bevorstehenden Änderungen im § 2 des Gesellschaftervertrages, die Aufnahme weiterer Gesellschafter sowie die Kapitaleinlage in die Klärschlamm Kooperation MV GmbH beschlossen. Zwischenzeitlich sind die Verhandlungen mit weiteren Gesellschaftern abgeschlossen. In Bezug auf den Gesellschaftervertrag ergeben sich noch einige Klarstellungen und geänderte Formulierungen.

Der Gesellschaftervertrag wurde mit den Kommunalaufsichtsbehörden der Mitgesellschafter abgestimmt und dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg Vorpommern vorgelegt. In dem beigefügten Gesellschaftervertrag (Anlage 1) sind die Änderungen markiert. Diese Änderungen sind durch die Dezernate des Ministeriums für Inneres festgeschrieben worden.

Da es sich um wesentliche Änderungen in Bezug auf die Anzahl der Gesellschafter (ursprünglich 6 – im aktuellen Vertrag 15 Gesellschafter), Änderung der Gesellschafteranteile, Einrichtung eines Aufsichtsrates handelt, müssen laut Kommunalverfassung MV die Städte und Gemeinden des Versorgungsgebietes der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH diesem –im Anhang beigefügten Gesellschaftervertrag zustimmen.

In der Gesellschafterversammlung der REWA Stralsund GmbH am 23.11.2017 wurde der Beschluss hierzu einstimmig gefasst (Beschlussnummer: G-3-5-1-2017).

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung der REWA Stralsund GmbH lautet: „Die Gesellschafterversammlung beschließt den geänderten Gesellschaftervertrag der Klärschlamm Kooperation MV GmbH. Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.“

f. d. R.
Prill

Anlagen:

1. Gesellschaftsvertrag 28.11.2017

Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder	:	
davon anwesend:		
Ja-Stimmen:		
Nein-Stimmen:		
Stimmenenthaltungen:		

Gesellschaftsvertrag
der
„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH
mit dem Sitz in Rostock

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet „Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH.
(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Verwertung von Klärschlamm in einer eigenen Monoverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option, nach Maßgabe des Vergabe- und Kommunalrechts überwiegend aus den eigenen Kläranlagen der Gesellschafter, sowie das Beschaffungsmanagement betreffend den in den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter anfallenden Klärschlamm, insbesondere durch die gemeinsame Vergabe von Dienstleistungen zur langfristigen, nachhaltigen und kostengünstigen Verwertung und Beseitigung von Klärschlamm durch Dritte. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft die bei ihnen anfallenden Klärschlämme nach schriftlicher Aufforderung zu überlassen.

(2) Die Gesellschaft ist im kommunal-, vergabe- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Rahmen zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie hat insbesondere das Örtlichkeitsprinzip sowie den abfallrechtlichen Vorrang der Verwertung vor Beseitigung zu beachten. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt 36.716,00 € (in Worten: sechsendreißigtausendsiebenhundertsechzehn).

(2) Auf das Stammkapital übernehmen:

- a) der Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV) KöR
8.360,00 € (22,8%)
- b) Landeshauptstadt Schwerin, Eigenbetrieb „Schweriner Abwasserentsorgung“ (SAE)
4.400,00 € (12,0%)
- c) der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg (WAZ) KöR
3.412,00 € (9,3%)
- d) der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen KöR
3.071,00 € (8,4%)
- e) die REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH 1
2.882,00 € (7,8%)
- f) Zweckverband KÜHLUNG Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung KöR
2.693,00 € (7,3%)
- g) der Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband KöR
2.640,00 € (7,2%)
- h) der Wasser Zweckverband Malchin Stavenhagen KöR
2.400,00 € (6,6%)
- i) die Hansestadt Wismar, Eigenbetrieb „Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb“ (EVB)
2.200,00 € (6,0%)

j) der Zweckverband Wasser / Abwasser Mecklenburgische Schweiz KÖR	1.540,00 €	(4,2%)
k) der Zweckverband Wismar KÖR	1.294,00 €	(3,5%)
l) der Wasserzweckverband Strelitz KÖR	660,00 €	(1,8%)
m) die Stadt Dargun	528,00 €	(1,4%)
n) die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, „Abwasserentsorgungsbetrieb Zingst“	308,00 €	(0,85%)
o) Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA)	308,00 €	(0,85%)

(3) Die Stammeinlage ist für Gründungsgesellschafter in Geld zu erbringen, und zwar ein Viertel sofort nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages auf ein Konto der Vorgesellschaft, im Übrigen dann, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt, spätestens aber zu Beginn des ersten vollen Geschäftsjahres. Neugesellschafter haben ihre Stammeinlage auf das Konto der Gesellschaft zu leisten. Neugesellschafter haben ihre Stammeinlage in Geld binnen vier Wochen nach Änderung des Gesellschaftsvertrages auf das Konto der Gesellschaft zu erbringen.

1 bestehend zu 100% aus Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen, derzeit aus den Gesellschaftern: Gemeinden Groß Kordshagen, Jakobsdorf, Lüssow, Neu Bartelshagen, Niepars, Pantelitz, Steinhagen, Kummerow, Wendof, Zarrendorf, Altenpleen, Groß Mohrdorf, Klausdorf, Kramerhof, Preetz, Prohn, Drechow, Hugoldsdorf, Stadt Tribsees, Gemeinde Karnin, Stadt Franzburg, Gemeinden Gremersdorf/Buchholz, Milienhagen/Oebelitz, Stadt Richtenberg, Gemeinden Velgast, Weitenhagen, Stadtwerke Stralsund GmbH (Alleingesellschafter: Hansestadt Stralsund)

§ 4

Geschäftsjahr

– ehemals § 5 (ursprünglicher § 4 in § 6 (k) ausformuliert)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Fax-Schreiben oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und erforderlichen ergänzenden Erläuterungen mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung des Geschäftsführers.

(3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies einer der Gesellschafter unter Angabe der Gründe verlangt.

(4) Die Gesellschafterversammlung gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung. Die Gesellschafterversammlung ist für die wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- b) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- c) Befreiung von Geschäftsführern von den Beschränkungen des § 181 BGB und Ermächtigung zur Einzelvertretung,
- d) Vertragsschlüsse mit Gesellschaftern ab einem in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung bestimmten Wert; ebenso bei Verträgen mit Gesellschaftern, wenn sie zusammen mit bestehenden Verträgen diese Wertgrenze überschreiten,
- e) Vertragsschlüsse mit Dritten ab einem in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung bestimmten Wert; ebenso bei Verträgen mit Dritten, wenn sie zusammen mit bestehenden Verträgen diese Wertgrenze überschreiten,
- f) wesentliche Änderungen der Organisationsform für den Betrieb einer Monoverwertungsanlage mit Phosphor-Recycling-Option (z.B. eines Betriebsführungsmodells),
- g) Entscheidung über die Art und Weise sowie die rechtliche Ausgestaltung des optionalen Phosphor-Recyclings,
- h) Bestimmung über den Zuschlag der zu vergebenden Fremddienstleistungen der Abfallverwertung und -entsorgung,
- i) Änderung des Gesellschaftsvertrages, Nachschusspflichten [z.B. Kapitalerhöhung, Einlageverpflichtung], Erweiterung des Gesellschaftszwecks und des Aufgabenbereichs [z.B. Errichtung eines Zwischenlagers bzw. sonstiger betrieblicher Infrastrukturen, Errichtung und Betrieb weiterer eigener (Mono-)Verbrennungsanlage(n)].
- j) die Beteiligung an anderen Gesellschaften,
- k) die Übertragung von Geschäftsanteilen, deren Verpfändung oder anderweitige Belastungen mit Rechten Dritter, sowie die Teilung von Geschäftsanteilen. - ehemals § 4

(5) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschlussfassung auch weitere Geschäftsführungsmaßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(6) Bei den Geschäften gemäß Absatz 4 lit. f) bis lit. h) ist eine qualifizierte Mehrheit von 87% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftervertrages gemäß lit. i) sind 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften [lit. j)] sowie die Übertragung von Geschäftsanteilen, deren Verpfändung oder anderweitige Belastungen mit Rechten Dritter und die Teilung von Geschäftsanteilen [lit. k)] bedarf jeweils der Zustimmung aller Gesellschafter.

(7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Gesellschafters mit dem größten Stimmanteil.

§ 7 – ehemals § 8

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen, die innerhalb der folgenden drei Wochen, jedoch nicht vor Ablauf einer Woche stattfinden darf. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen.

(3) Beschlüsse können auch außerhalb der Gesellschafterversammlung schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dem Verfahren einverstanden erklären oder sich an einer solchen Beschlussfassung beteiligen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Je 50,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimme. Die Gesellschafter können bei Abwesenheit einen anderen Gesellschafter zu der Abgabe ihrer Stimmen schriftlich bevollmächtigen. Bei Beschlussfassungen gemäß Absatz 3 Satz 1 genügt die gewählte Form der Beschlussfassung; eine schriftliche Vollmacht ist nachzureichen.

(5) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Tag, die Beteiligung, das Abstimmergebnis und die gefassten Beschlüsse hervorgehen.

§ 8 – ehemals § 9

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Einzelnen Geschäftsführern kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Gesetze sowie nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere Geschäfte im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes.

(2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter und den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte unter Beifügung einer Erfolgsrechnung vierteljährlich zu unterrichten. Die Geschäftsführung hat darüber hinaus die Gesellschafter und den Aufsichtsrat frühzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten, damit diese ihren Unterrichtungspflichten aus § 71 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bzw. den Unterrichtungspflichten der diese Regelung ersetzenden Vorschriften nachkommen können.

§ 9 – ehemals § 10

Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung ist gegenüber dem Aufsichtsrat weisungsbefugt. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Die Gesellschafter haben das Recht, die Mitglieder des Aufsichtsrates nach folgender Maßgabe zu entsenden:

- die vier Gesellschafter mit den größten Anteilen am Stammkapital entsenden jeweils ein Aufsichtsratsmitglied,

- die beiden folgenden Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Aufsichtsratsmitglied,

- die drei sodann folgenden Gesellschafter entsenden ein weiteres Mitglied,

- die übrigen sechs Gesellschafter entsenden ein weiteres Mitglied.

Die jeweiligen Vertreter der Gesellschafter benennen in der ersten nach Ablauf der regulären Amtszeit stattfindenden Gesellschafterversammlung die von ihren Gremien nach Kommunalverfassungsrecht gewählten Personen. Bei von mehreren Gesellschaftern gemeinsam zu entsendenden Personen sind diese von jedem dieser Gesellschaftervertreter einvernehmlich zu benennen. Werden in der Gesellschafterversammlung keine Personen nach diesen Maßgaben einvernehmlich benannt, wählt die Gesellschafterversammlung aus dem Kreis der vorgeschlagenen entsandten Personen ein Mitglied. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes ist entsprechend zu verfahren. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Amtszeit des Aufsichtsrates dauert bis zur Benennung bzw. Neuwahl nach Ablauf der regulären Amtszeit: sie endet spätestens jedoch drei Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Aufsichtsratsmitglieder sind, soweit dem Bundesrecht nicht entgegensteht, an die Weisungen und Richtlinien der Gremien der Gesellschafter gebunden.

(4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung gebilligt wird. Aufsichtsratssitzungen finden in den Geschäftsräumen der Gesellschaft statt. Die Geschäftsführung ist hinzuzuziehen. Die Sitzungen werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Ergänzend gelten für den Aufsichtsrat die Bestimmungen der §§ 71 und 73 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. vom 13.07.2011.

(5) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, zu beraten und zu kontrollieren. Die Geschäftsführung hat die strategische Unternehmensplanung mit dem Aufsichtsrat abzustimmen. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen in folgenden Angelegenheiten:

a) Erteilung allgemeiner und besonderer Weisungen an die Geschäftsführung, insbesondere aufgrund politischer Verantwortung der Gesellschafter in allgemeinen strategischen Fragen, nicht jedoch bezüglich konkreter Modalitäten der Durchführung der Aufgaben,

b) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan,

c) Entscheidungen der Gesellschafterversammlung gemäß § 6 Absatz 4,

d) Aufstellen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(6) Der Aufsichtsrat nimmt zum Jahresabschluss Stellung und unterbreitet einen Vorschlag zur Gewinnverteilung und zur Bildung von Rücklagen. Die Gesellschafter sind bei Beschlussfassungen hierüber an die Vorschläge nicht gebunden.

§ 10 – ehemals § 11

Wirtschafts- und Finanzplanung/Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat jährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich einem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführung hat vor Beginn jeden Geschäftsjahres nach Maßgabe der jeweils geltenden Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern [EigVO M-V derzeit i. d. F vom 14.07.2017] einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Darüber hinaus hat sie nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V Finanzpläne zu erstellen; Wirtschafts- und Finanzpläne sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Wirtschaftsplan sowie das Rechnungswesen sind nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 Nr. 2 und 8 KV M-V aufzustellen bzw. zu erstellen.

(4) Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dessen Prüfbericht, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag der Ergebnisverwendung den Gesellschaftern zur Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 2 vor.

(5) Die Gesellschaft unterwirft sich unmittelbar den Regelungen des III. Abschnitts „Jahresabschluss kommunaler Wirtschaftsbetriebe“ des Kommunalprüfgesetzes Mecklenburg-Vorpommern KPG M-V [v. 6.4.1993, zuletzt geändert d. G. v. 17.12.2009]. Die Gesellschaftergemeinden und Verbände sind befugt, die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes HGrG [v. 19.8.1969, zuletzt geändert d. G. v. 27.5.2010] wahrzunehmen. Den Gesellschaftergemeinden und Verbänden und der für überörtliche Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse des § 54 HGrG eingeräumt; ihnen wird der Prüfbericht des Abschlussprüfers übersandt, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.

(6) Die den Gesellschaftern in den Absätzen 2 bis 5 eingeräumten Rechte und die Mitteilungspflichten der Geschäftsführung gelten entsprechend auch für die Gesellschafter der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH.

§ 11

Dauer/Kündigung/Auflösung

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

(2) Ein Gesellschafter kann durch ordentliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres austreten. Die ordentliche Kündigung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

a) wenn die Voraussetzungen des § 56 Abs. 4 KV M-V nicht vorliegen und nachgewiesen sind, b) wenn durch den Austritt bestehende vertragliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb eigener Monoverwertungsanlagen oder sonstiger Anlagen, oder vertragliche Verpflichtungen mit Klärschlamm Entsorgungsunternehmen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Beschaffungsmanagement nicht mehr erfüllt werden können, wobei im Zweifel der Austretende das Gegenteil darzulegen und zu beweisen hat. In diesem Fall ist eine ordentliche Kündigung erst mit Wegfall dieser Einschränkung möglich. Die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter sind jedoch verpflichtet, alles wirtschaftlich Sinnvolle zu tun, um die bestehenden Verträge an die Folgen des Austritts anzupassen.

(3) Die ordentliche Kündigung ist im Übrigen erst wirksam, wenn ihr ein notarielles Angebot zur Übernahme des Stammanteils zu den Abfindungsregeln des Gesellschaftsvertrages zugunsten der Gesellschaft beigelegt ist. Wird der Stammanteil nicht vollständig übernommen, kann die Gesellschaft einen Dritten zur Übernahme benennen. Der Dritte hat spätestens einen Tag vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens eine notarielle Übernahmeerklärung abzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine wirksame Übernahme des Stammanteils des ausscheidungswilligen Gesellschafters, gilt die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens als aufgelöst. Die Gesellschaft ist dann zu liquidieren.

(4) Mit Zugang der Kündigungserklärung ruhen die Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht. Ausgenommen sind die aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht erforderlichen Gesellschafterrechte, wie z.B. Informations- und Auskunftsrechte.

(5) Dem austretenden Gesellschafter steht ein Abfindungsbetrag zu, dessen Höhe sich nach dem „vollen Wert“ gemäß § 56 Abs. 6 KV M-V i. V. m. dem jeweils geltenden Durchführungserlass des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern bemisst. Es ist Sache des austretenden Gesellschafters, diesen Wert ermitteln zu lassen.

(6) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, vorzeitig die Auflösung der Gesellschaft durch außerordentliche Kündigung oder durch gerichtliche Entscheidung zu beantragen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 12

Gründungsaufwand

Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Registergericht, Veröffentlichungskosten, etwaige Verkehrssteuern) tragen die Gesellschafter.

§ 13

Genehmigung/Anzeige

Der Gesellschaftsvertrag und wesentliche Änderungen sind von den Gesellschaftern gemäß § 77 Abs. 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 14

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig und die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwaige Lücken im Gesellschaftsertrag.

Amt Niepars

Gemeinde Steinhagen



Beschlussvorlage

Drucksache: 14-19/70/123
Datum: 28.11.2017
Beschlussnummer:

Sachgebiet:	Bauamt
Verfasser/in:	Gabriele Eckardt
Mitwirkendes Sachgebiet:	

Beratungsfolge	Termin	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen	18.12.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Die Aufhebung der Beschlüsse vom 08.11.2017

- über die 2. Änderung des Vorhaben und Erschließungsplanes Nr. 1 Wohngebiet "Schmiedeweg Nord" der Gemeinde Steinhagen; Beschluss-Nr.: 150-24/17 und
- über die 1. Änderung des Vorhaben und Erschließungsplanes Nr. 4 Wohngebiet "Wendorfer Weg" der Gemeinde Steinhagen; Beschluss-Nr.: 151-24/17

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt Aufhebung folgender Beschlüsse vom 08.11.2017 über die

- die 2. Änderung des Vorhaben – und Erschließungsplanes Nr. 1 Wohngebiet „Schmiedeweg Nord“ der Gemeinde Steinhagen, Beschluss-Nr. 150-24/17 und
- die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4 Wohngebiet „Wendorfer Weg“ der Gemeinde Steinhagen, Beschluss-Nr. 151-24/17 und

Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/ Konto: Mehrausgaben: Mehreinnahmen:
Noch verfügbarer Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:
	Haushaltsjahr:
	Haushaltsjahr:
Bemerkungen:	

Begründung:

Zwischenzeitlich ergab sich die Möglichkeit der Abstimmung mit dem Planungsamt und der Bauordnungsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Um die bauordnungsrechtlichen Missstände zu bereinigen, sollten die Vorhaben- und Erschließungspläne aufgehoben werden.

Die Erschließungsträger sind nicht mehr existent, die Pläne sind zu 100% umgesetzt.

Die Festsetzungen der Vorhaben- und Erschließungspläne Nr. 1 und Nr. 4 lassen keine Errichtung von Nebenanlagen wie Garagen, Carports, Geräteschuppen außerhalb der Baugrenzen zu.

Ausnahmen sind ausgeschlossen.

Etliche Bauherren haben diese Festsetzung nicht beachtet und ohne Genehmigung Nebenanlage nach eigenem Ermessen errichtet, bzw. diesbezüglich gestellte Anträge mussten als nicht genehmigungsfähig vom Landkreis abgewiesen werden.

Um diesen Missstand zu beseitigen hat der Landkreis die Aufhebung dieser Pläne empfohlen. Hierzu liegt eine separate Beschlussfassung vor.

f. d. R.
Eckardt

Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder GV:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenenthaltungen:	

Amt Niepars

Gemeinde Steinhagen



Beschlussvorlage

Drucksache: 14-19/70/125
Datum: 04.12.2017
Beschlussnummer:

Sachgebiet:	Bauamt
Verfasser/in:	Gabriele Eckardt
Mitwirkendes Sachgebiet:	

Beratungsfolge	Termin	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen	18.12.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Wohngebiet "Schmiedeweg Nord" in Negast

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Wohngebiet „Schmiedeweg Nord“ in Negast.

1. Auf Grundlage des § 12 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004 S.2414), zuletzt geändert am 4.05.2017 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S 1057) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.04.2006 (GVOBL. M-V S 102), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBL. M-V S323) geändert worden ist, beschließt die Gemeindevertretung die Aufhebung des seit dem 06.10.1992 rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 einschließlich Durchführungsvertrag für das Wohngebiet „Schmiedeweg Nord“ in Negast, gelegen zwischen dem Schmiedeweg im Süden, den Anbauflächen des Obstgutes Lüssow im Norden, der Bundesstraße B194 im Westen und Grünland im Osten, einzuleiten.
2. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beiliegendem Übersichtsplan im M.: 1 : 10 000 zu entnehmen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, das erforderliche Verfahren zur Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung

Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/ Konto: Mehrausgaben: Mehreinnahmen:	
Noch verfügbarer Betrag:		
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		

Begründung:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde vollständig umgesetzt. Der Vorhabenträger, die Nordplan Bau GmbH und die IDEA-Partner Beteiligungs-GmbH hat alle ihre Verpflichtungen aus dem Durchführungsvertrag vom 28.10.1993/ 16.02.1994 vollständig und fristgemäß erfüllt. Der Vorhabenträger ist nicht mehr existent, der Vertrag ist damit wirkungslos.

Dies nimmt die Gemeinde zum Anlass in Entsprechung des § 12 Abs. 6 BauGB die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan aufzuheben. Ansprüche aus dieser Aufhebung durch den Vorhabenträger bzw. eventueller Rechtsnachfolger an die Gemeinde können nicht geltend gemacht werden, da beide Vertragspartner ihren vertraglichen Pflichten nachgekommen sind.

Planungsrechtlich sind künftige Vorhaben im ehemaligen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Das Gebiet ist durch die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Art und dem Maß der baulichen Nutzung geprägt, so dass sich keine nachteiligen Betroffenheiten der Eigentümer ergeben.

Bei Fortbestand der Planung müssten für einen Teil der vorhandenen Vorhaben Rückbauverpflichtungen ergehen. Diese wie auch künftige Vorhaben unterliegen mit Satzungsaufhebung den Regelungen des §34 BauGB und denen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, so dass die Gleichbehandlung gewährt wird.

Entschädigungsansprüche sind nicht zu erkennen, da seitens der Eigentümer im Geltungsbereich bei den gegen die Festsetzungen des V- und E-Planes verstoßenden und widerrechtlich errichteten Bauten keine nachbarlichen Beschwerden vorliegen bzw. bekannt sind.

f. d. R.
Eckardt

Anlagen:

1. Ü-Plan

Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder GV:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenenthaltungen:	

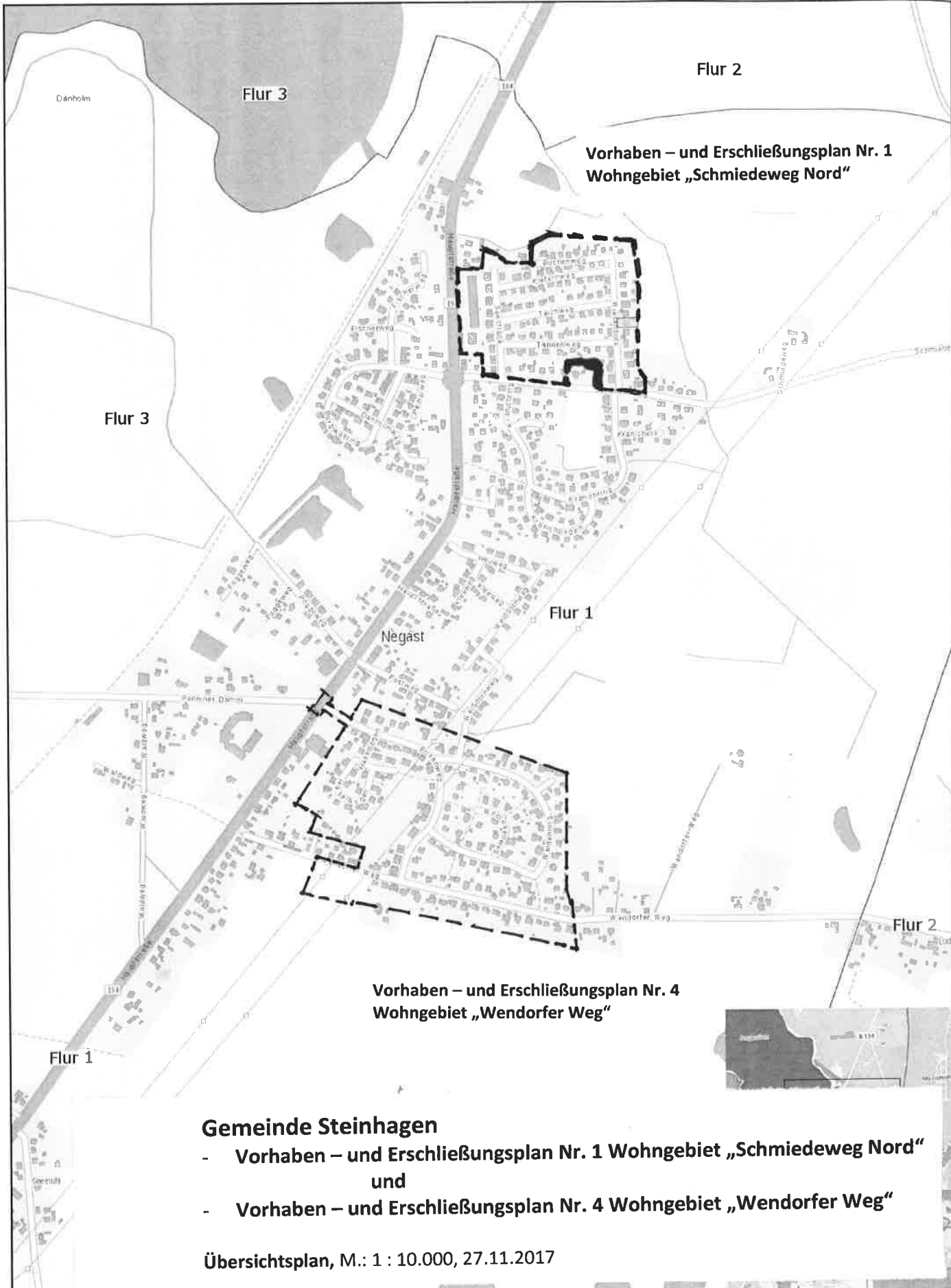


Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Niepars

Datum: 27.11.2017

© GeoBasis-DE/M-V VR



Gemeinde Steinhagen

- Vorhaben – und Erschließungsplan Nr. 1 Wohngebiet „Schmiedeweg Nord“
und
- Vorhaben – und Erschließungsplan Nr. 4 Wohngebiet „Wendorfer Weg“

Übersichtsplan, M.: 1 : 10.000, 27.11.2017

Amt Niepars

Gemeinde Steinhagen



Beschlussvorlage

Drucksache: 14-19/70/124
Datum: 28.11.2017
Beschlussnummer:

Sachgebiet:	Bauamt
Verfasser/in:	Gabriele Eckardt
Mitwirkendes Sachgebiet:	

Beratungsfolge	Termin	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen	18.12.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 für das Wohngebiet "Wendorfer Weg" in Negast

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen beschließt die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 für das Wohngebiet „Wendorfer Weg“ in Negast.

1. Auf Grundlage des § 12 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004 S.2414), zuletzt geändert am 4.05.2017 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S 1057) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.04.2006 (GVOBL. M-V S 102), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBL. M-V S323) geändert worden ist, beschließt die Gemeindevertretung die Aufhebung des seit dem 10.10.1992 rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4 einschließlich Durchführungsvertrag für das Wohngebiet „Wendorfer Weg“ in Negast zwischen dem Wohngebiet Negast Mitte im Norden, dem Krummhäger See im Süden, der Bundesstraße B194 im Westen und dem Grünland im Osten, einzuleiten.
2. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beiliegendem Übersichtsplan im M.: 1 : 10 000 zu entnehmen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, das erforderliche Verfahren zur Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung

Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/ Konto: Mehrausgaben: Mehreinnahmen:	
Noch verfügbarer Betrag:		
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		

Begründung:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde vollständig umgesetzt. Der Vorhabenträger, die Planungsgemeinschaft Negast, der Bülow Baluchowski GbR, hat alle ihre Verpflichtungen aus dem Durchführungsvertrag vom 12.10.1992 vollständig und fristgemäß erfüllt. Der Vorhabenträger ist nicht mehr existent, der Vertrag ist damit wirkungslos.

Dies nimmt die Gemeinde zum Anlass in Entsprechung des § 12 Abs. 6 BauGB die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan aufzuheben. Ansprüche aus dieser Aufhebung durch den Vorhabenträger bzw. eventueller Rechtsnachfolger an die Gemeinde können nicht geltend gemacht werden, da beide Vertragspartner ihren vertraglichen Pflichten nachgekommen sind.

Planungsrechtlich sind künftige Vorhaben im ehemaligen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Das Gebiet ist durch die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Art und dem Maß der baulichen Nutzung geprägt, so dass sich keine nachteiligen Betroffenheiten der Eigentümer ergeben.

Bei Fortbestand der Planung müssten für einen Teil der vorhandenen Vorhaben Rückbauverpflichtungen ergehen. Diese wie auch künftige Vorhaben unterliegen mit Satzungsaufhebung den Regelungen des §34 BauGB und denen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, so dass die Gleichbehandlung gewährt wird.

Entschädigungsansprüche sind nicht zu erkennen, da seitens der Eigentümer im Geltungsbereich bei den gegen die Festsetzungen des V- und E-Planes verstoßenden und widerrechtlich errichteten Bauten keine nachbarlichen Beschwerden vorliegen bzw. bekannt sind.

f. d. R.
Eckardt

Anlagen:

1. Ü-Plan

Abstimmungsergebnis:

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder GV:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenenthaltungen:	

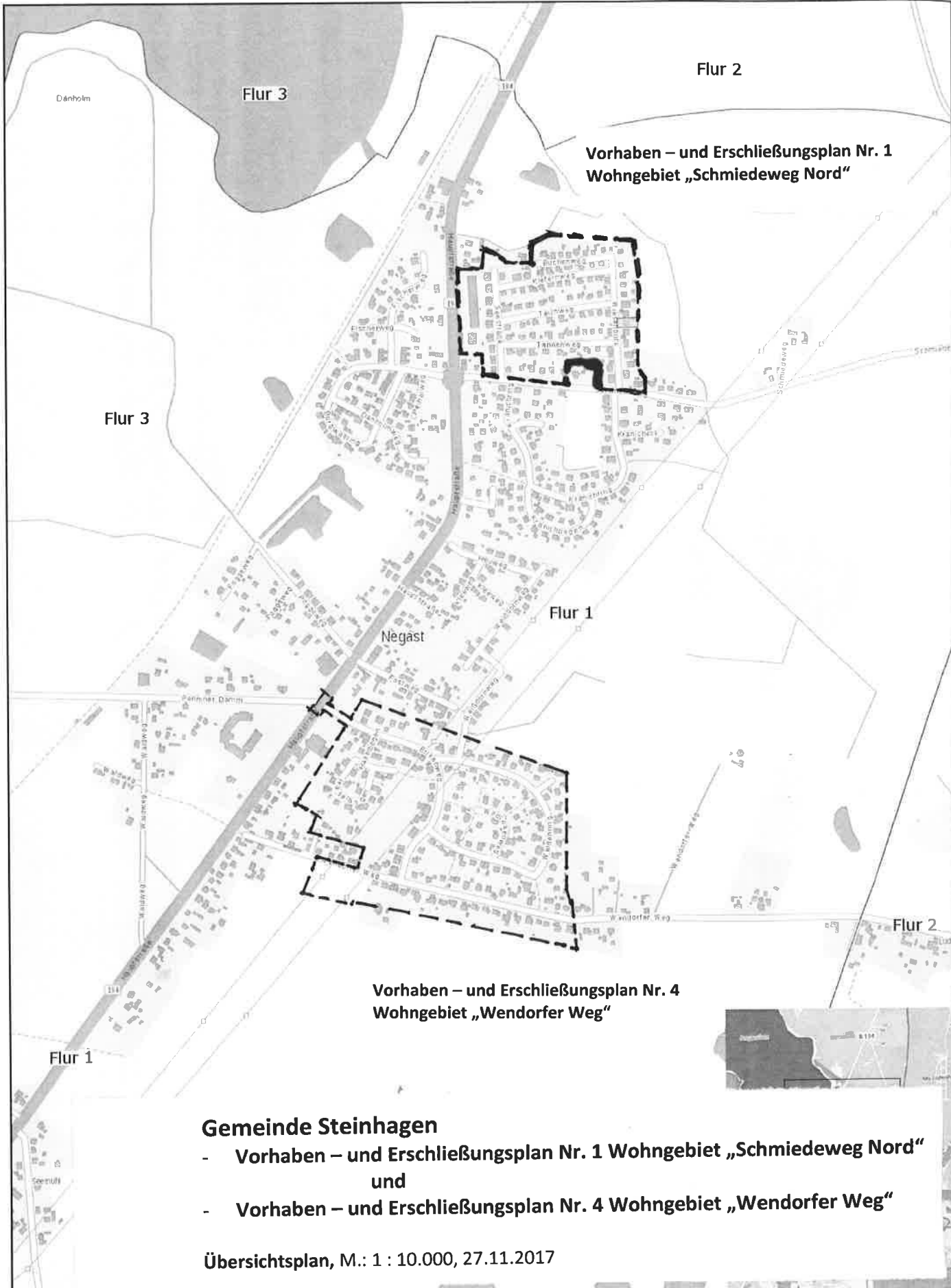


Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Niepars

Datum: 27.11.2017

© GeoBasis-DE/M-V VR



Gemeinde Steinhagen

- Vorhaben – und Erschließungsplan Nr. 1 Wohngebiet „Schmiedeweg Nord“
und
- Vorhaben – und Erschließungsplan Nr. 4 Wohngebiet „Wendorfer Weg“

Übersichtsplan, M.: 1 : 10.000, 27.11.2017